



Allgemeine Geschäftsbedingungen für das CarSharing der Energie Burgenland Wärme und Service GmbH

Gültig ab 1. 4. 2019

1. Gegenstand

- 1.1 Die Energie Burgenland Wärme und Service GmbH (im Folgenden kurz „Wärme und Service GmbH“ genannt) vermietet registrierten Kunden Elektroautos zur Kurzzeitnutzung. Die hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Registrierung (Abschluss des Kundenvertrages), für die kurzzeitige, entgeltliche Nutzung der Elektroautos und für die Vertragsbeendigung.
- 1.2 Von in diesem Dokument abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch die Wärme und Service GmbH wirksam.

2. Fahrberechtigte Personen

- 2.1 Fahrberechtigt sind alle Personen, die mit der Wärme und Service GmbH eine CarSharing-Nutzungsvereinbarung abgeschlossen haben (siehe 3.).
- 2.2 Dritte Personen dürfen das Fahrzeug nur mit Zustimmung und im Beisein des Kunden lenken. Der Kunde hat in diesem Fall sicherzustellen und ist auch verantwortlich dafür, dass die dritte Person die Bestimmungen dieser AGBs einhält. Die anfallenden Nutzungskosten sind vom Kunden zu tragen.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Zwischen der Wärme und Service GmbH und dem Kunden wird in einem ersten Schritt ein Rahmenvertrag abgeschlossen. Dieser regelt die wesentlichen Bedingungen betreffend das CarSharing. Die jeweilige Miete eines Fahrzeuges erfolgt durch die Erfassung einer Reservierung im CarSharing Portal.
- 3.2 Kunden können unter den folgenden Voraussetzungen das Fahrzeugmietanbot der Wärme und Service GmbH in Anspruch nehmen bzw. sind unter den folgenden Voraussetzungen reservierungs- und nutzungsberechtigt:
 - a) Registrierung online im CarSharing Portal unter www.energieburgenland.at/carsharing.
 - b) Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der Wärme und Service GmbH, worauf der Kunde eine TANKE-Karte erhält, die für das Öffnen, Versperren und das Laden des Elektroautos benötigt wird.
 - c) der Kunde muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - d) Die Nutzungsberechtigung für das Elektroauto gilt ausschließlich für den in der Nutzungsvereinbarung angeführten Kunden. Die Nutzungsberechtigung erlischt, wenn dem Kunden die Lenkerberechtigung entzogen oder diese dem Kunden vorläufig abgenommen wurde. Für die Dauer eines gerichtlich oder behördlich verhängten Lenkerverbots ruht die Nutzungsberechtigung, sofern der Kunde diesen Sachverhalt der Wärme und Service GmbH bekannt gibt.
 - e) der Kunde muss seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung im Besitz einer in Österreich gültigen Lenkerberechtigung für die Klasse B sein, die Lenkerberechtigung bei Fahrtantritt und der gesamten Fahrt bei sich tragen und alle darin enthaltenen Auflagen und Beschränkungen bei Fahrtantritt und der gesamten Fahrt erfüllen.
- 3.3 Der Kunde bestätigt durch den Vertragsabschluss, dass er eine Einweisung erhalten hat und mit dem Benutzerhandbuch des Fahrzeuges vertraut ist.

4. Reservierung

- 4.1 Kunden können die von der Wärme und Service GmbH zur Verfügung gestellten Fahrzeuge ausschließlich nach vorheriger Reservierung nutzen. Der Kunde kann ein Fahrzeug im örtlichen Gemeindeamt oder online unter www.energieburgenland.at/carsharing oder telefonisch bei der Wärme und Service GmbH (0800 888 9000) reservieren. Die Mindestreservierungszeit beträgt 30 Minuten. Die maximale Mietzeit beträgt 48 Stunden.
- 4.2 Der Kunde kann bis zu 3 Reservierungen pro Monat vor Beginn der Mietzeit kostenfrei stornieren. Wird eine Stornierung nicht rechtzeitig durchgeführt oder ist die maximale Stornoanzahl überschritten, fallen für den Kunden die den Reservierungen entsprechenden Kosten in voller Höhe an.

5. Fahrzeugnutzung

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf allfällige Verunreinigung, Mängel und Schäden zu überprüfen. Sollten solche erkennbar sein, sind sie umgehend telefonisch oder persönlich der Gemeinde bzw. per E-Mail der Wärme und Service GmbH anzuzeigen. (Die Wärme und Service GmbH entscheidet, ob die Fahrt trotz eines Mangels oder Schadens angetreten werden darf). Sofern der Kunde keine Schäden bekanntgibt, bestätigt er damit, dass das Fahrzeug optisch und technisch einwandfrei übernommen wurde.
- 5.2 Kann ein Fahrzeug trotz erfolgter Reservierung aufgrund des Fehlverhaltens Dritter nicht genutzt werden (z.B. verspätete Rückgabe des Vornutzers, PKW ist beschädigt und nicht betriebsbereit) gilt die Reservierung als widerrufen. Ersatz- oder Schadensansprüche des Kunden gegenüber der Wärme und Service GmbH bestehen keine.
- 5.3 Vor der Inbetriebnahme des Fahrzeugs ist das Ladekabel von der Ladesäule und vom PKW zu trennen und im Kofferraum zu verstauen.
- 5.4 Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgsam und pfleglich zu behandeln und dieses gemäß der Betriebsanleitung und nach den Herstellervorgaben zu benutzen. Rauchen in den Fahrzeugen ist generell nicht gestattet. Bei einer übermäßigen Verschmutzung des Fahrzeuginnenraums durch den Kunden werden Reinigungskosten nach aktueller Preisliste berechnet. Als übermäßig verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch Transport von Tieren, Essensreste oder ähnliche Verschmutzungen aufweist.
- 5.5 Die Benutzung des Fahrzeugs ist nur innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich zulässig. Fahrten außerhalb des Staatsgebietes sind bei der Gemeinde oder der Wärme und Service GmbH zu melden.
- 5.6 Der Kunde darf das Fahrzeug nicht für die folgenden Zwecke benutzen:
 - a) zu motorsportlichen Zwecken
 - b) für Fahrzeugtests, Fahr sicherheitstrainings und Fahrten abseits befestigter Straßen
 - c) zur gewerblichen Personenbeförderung
 - d) zur Weitervermietung
 - e) zur Begehung von Straftaten
 - f) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen

- g) zum Transport von Gegenständen, die aufgrund ihrer Form, Größe oder Gewicht die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen können
 - h) zum Transport von Tieren, wenn diese nicht in einem geschlossenen Käfig im Kofferraum des Fahrzeugs transportiert werden können;
- 5.7 Darüber hinaus ist es dem Kunden untersagt,
- a) das Fahrzeug unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten, zu lenken
 - b) das Fahrzeug zu verschmutzen oder Abfälle – welcher Art auch immer – im Fahrzeug zurückzulassen
 - c) im Fahrzeug zu rauchen oder Mitfahrern das Rauchen zu gestatten
- 5.8 Der Kunde hat das Fahrzeug vor dem Abstellen gegen Diebstahl zu sichern.
- 5.9 Bei schuldhaftem Zuwiderhandeln gegen die in diesem Kapitel angeführten Bestimmungen ist die Wärme und Service GmbH berechtigt, die Nutzungsvereinbarung sowie die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Allfällige Ersatzansprüche des Kunden, die auf die Auflösung der Geschäftsbeziehung gegründet sind, sind in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz eines Schadens, der Wärme und Service GmbH aufgrund einer Verletzung einer der in diesem Kapitel angeführten Bestimmungen entsteht, bleibt unberührt.

6. Ende der Fahrzeugnutzung

- 6.1 Die Fahrzeugnutzung endet, sobald die Reservierungszeit abgelaufen ist, der Kunde das Fahrzeug am CarSharing-Stützpunkt ordnungsgemäß abgestellt hat und der Ladevorgang gestartet wurde. Das passende Ladekabel befindet sich im Kofferraum des Fahrzeugs.
- 6.2 Die Reservierung endet vorzeitig bei einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden bzw. technischen Fehlern, die eine weitere Nutzung des Fahrzeugs nicht mehr gestatten.
- 6.3 Sofern der Kunde das Fahrzeug ohne ordnungsgemäße Beendigung des Mietvorgangs verlässt, läuft die Fahrzeugnutzung, auf deren Grundlage die Berechnung des Entgelts erfolgt, weiter.
- 6.4 Wenn der Ladevorgang nicht gestartet werden kann, muss der Kunde dieses technische Problem bei der Gemeinde bzw. außerhalb der Gemeindeöffnungszeiten bei der Wärme und Service GmbH melden.
- 6.5 Das Fahrzeug muss mit sämtlichen überlassenen Dokumenten (Zulassungsschein, Parkkarten etc.) zurückgestellt werden. Darüber hinaus dürfen bei Beendigung des Mietvorgangs keine zu Beginn des Reservierungszeitraums vorhandenen Ausstattungs- und Zubehörgegenstände fehlen.
- 6.6 Der Kunde hat das Fahrzeug in jenem Zustand zurückzustellen, in dem er es übernommen hat (ausgenommen der während der Mietdauer zurückgelegten Kilometer sowie der üblichen Abnutzung).
- 6.7 Der Kunde hat das Fahrzeug in einem sauberen Zustand zurückzustellen. Wird das Fahrzeug in einem grob verschmutzten Zustand zurückgestellt, hat der Kunde die Kosten für die Reinigung des Fahrzeugs zu tragen.
- 6.8 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben.

7. Einzelmietvertrag

- 7.1 Durch jede Reservierung des Fahrzeugs kommt zwischen der Wärme und Service GmbH und dem Kunden implizit ein Einzelmietvertrag auf Basis des bereits abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung zustande, dem u.a. die gegenständlichen AGB zu Grunde liegen. Ein Einzelmietvertrag liegt nicht als physischer Vertrag vor.
- 7.2 Die Laufzeit des Einzelmietvertrages stimmt grundsätzlich mit der Laufzeit der Reservierung überein. Wird die Fahrt nicht angetreten oder wird bei einer konkreten Fahrt das Fahrzeug verspätet in Betrieb genommen oder frühzeitig zurückgestellt, dann bleibt die Laufzeit des Einzelmietvertrages davon unberührt. Wird aber bei einer Fahrt der Endezeitpunkt der Reservierung überschritten, dann endet der Einzelmietvertrag mit

dem Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs.

- 7.3 Ein bereits abgeschlossener Einzelmietvertrag bleibt bestehen, auch wenn die Reservierung storniert wird. (siehe Punkt 4.2). Aufgrund des Fehlverhaltens Dritter kann ein Einzelmietvertrag jedoch widerrufen werden (siehe Punkt 5.2).

8. Beendigung der Nutzungsvereinbarung

- 8.1 Die Nutzungsvereinbarung wird befristet auf ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich zum Vertragsende automatisch um ein weiteres Monat, falls er nicht von einer Vertragspartei zumindest 4 Wochen vor Vertragsende gekündigt wird.
- 8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Kundenvertrages bleibt den Parteien vorbehalten.
- 8.3 Bei missbräuchlicher Verwendung und bei „nicht ernsthaften Reservierungen“ eines Kunden steht es Wärme und Service GmbH frei, den Vertrag zu kündigen.

9. TANKE-Karte

Die TANKE-Karte besitzt zwei grundlegende Funktionen

- Laden an öffentlichen Ladestationen des TANKE-Verbunds
 - Nutzung des zugeordneten Energie Burgenland Fahrzeugs
- 9.1 Die TANKE-Karte ermöglicht das Laden von beliebigen Elektrofahrzeugen an allen österreichweit verfügbaren Ladestationen, die in den TANKE-Verbund integriert sind. Die Nutzung der TANKE-Karte zu Ladezwecken ist in einem gesonderten Vertrag und außerhalb des CarSharings geregelt.
- 9.2 Zur Inbetriebnahme des Fahrzeugs ist die TANKE-Karte zwingend erforderlich und ersetzt den Autoschlüssel.
- 9.3 Für die CarSharing-Kunden fallen am CarSharing-Stützpunkt keine Ladekosten an. Die Ladekosten werden in diesem Fall von der Gemeinde getragen.
- 9.4 Der Verlust der TANKE-Karte ist unverzüglich bei der Wärme und Service GmbH zu melden.
- 9.5 Eine Weitergabe der Karte an nicht berechtigte Lenker ist nicht gestattet. Widrigenfalls haftet der Kunde für alle durch Weitergabe oder Verlust der TANKE-Karte im Rahmen des CarSharings entstanden Schäden und Kosten.

10. Entgelt / Zahlungsbedingungen

- 10.1 Die aktuellen Preise für die Einzelanmietung der Fahrzeuge werden von der Wärme und Service GmbH im CarSharing-Portal (www.energieburgenland.at/carsharing) bekanntgegeben. Dem Kunden wird der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages gültige Preis in Rechnung gestellt. Preisänderungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Wenn der Kunde nicht binnen 14 Tagen den neuen Preisen widerspricht, gelten diese als zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Widerspricht der Kunde der Preisänderung endet die Nutzungsvereinbarung mit Zustellung des Widerspruchs bei der Wärme und Service GmbH.
- 10.2 Das Entgelt (inkl. gesetzlicher USt.) wird von der Wärme und Service GmbH zu Beginn des Nachfolgemonats der Mietzeit in Rechnung gestellt und per Lastschriftverfahren eingezogen. Die entsprechende Rechnung wird dem Kunden per E-Mail übermittelt. Alternativ kann auch eine Papierrechnung vom Kunden angefordert werden. Ist der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, hat dieser die gesetzlichen Verzugszinsen und die anfallenden Bearbeitungskosten zu tragen. Darüber hinaus kann von der Wärme und Service GmbH das Nutzungsrecht für diesen Kunden für die Dauer des Zahlungsrückstandes ausgesetzt werden.
- 10.3 Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu. Forderungen des Anbieters kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 10.4 Der Kunde ermächtigt die Wärme und Service GmbH, die von ihm bei der ersten Anmietung angegebene Zahlungsverbindung auch für alle späteren Anmietungen zu verwenden. Darüber hinaus ermächtigt der Kunde die Wärme und Service GmbH die angegebene Zahlungsverbindung mit etwaigen anderen Entgelten, die der Kunde im Zusammenhang mit der Anmietung des Fahrzeugs

schuldet (z. B. Aufwandspauschalen im Falle von Verstößen gegen Verkehrsregeln, Mautvergehen, Verkehrsstrafen etc.) zu belasten.

11. Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht

- 11.1 Das Elektrofahrzeug ist vollkaskoversichert, die Höhe des Selbstbehaltes beträgt 350,- Euro. Bei etwaigen technischen Pannen während der Fahrt, als auch bei einem leer gefahrenen Akku, ist mit dem Servicedienst von Renault Kontakt aufzunehmen. Der Dienst dafür ist GRATIS. Das Fahrzeug darf nicht selbständig abgeschleppt werden. Eine Infomappe mit Notfallnummern befindet sich im Fahrzeug.
- 11.2 Der Kunde hat nach einem Unfall, Diebstahl, Brand oder Wildschaden unverzüglich die zuständigen Sicherheitsbehörden zu verständigen. Auch bei Vorliegen eines reinen Sachschadens ist der Kunde dazu verpflichtet, die nächste Polizeidienststelle um Aufnahme einer Unfallmeldung zu ersuchen.
- 11.3 Spätestens zwei Tage nach dem Vorfall hat der Kunde die Wärme und Service GmbH einen sorgfältig und vollständig ausgefüllten Unfallbericht (unter Angabe aller ihm bekannten potenziellen Zeugen) an die Wärme und Service GmbH zu übermitteln.
- 11.4 Der Kunde hat zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen und alles zu unterlassen, was diese Feststellung erschwert oder verhindert. Keinesfalls darf der Kunde ohne vorherige Rücksprache mit der Wärme und Service GmbH ein Verschuldensanerkennnis abgeben.
- 11.5 Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der in Punkt 11 angeführten Pflichten (Obliegenheiten im Sinne des § 6 Versicherungsvertragsgesetzes) führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers, sofern diese Verletzung auf die Feststellung des Versicherungsfalles, die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung und/oder die Feststellung oder Umfang der Schadenersatzverpflichtung des Kunden gegenüber der Wärme und Service GmbH Einfluss gehabt hat oder mit dem Vorsatz erfolgt ist, die Leistungspflichten zu beeinflussen bzw. die Feststellung dieser Umstände zu beeinträchtigen.
- 11.6 Festgehalten wird, dass der Kunde für alle Schäden, die aus von ihm schuldhaft unrichtig gemachten Angaben über den Unfallhergang resultieren, haftet; bei Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt die Haftung für unrichtig gemachte Angaben nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

12. Haftung von der Wärme und Service GmbH

- 12.1 Die Haftung von der Wärme und Service GmbH für leichte Fahrlässigkeit (gilt nicht für Personenschäden), Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden ist ausgeschlossen.
- 12.2 Darüber hinaus übernimmt die Wärme und Service GmbH für im Fahrzeug zurückgelassene Gegenstände keine Haftung.

13. Haftung des Kunden

- 13.1 Der Kunde haftet für alle am Fahrzeug bzw. an den Fahrzeugteilen auftretende Schäden sowie den Verlust des Fahrzeugs nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese Schäden bzw. der Verlust zwischen der Übernahme des Fahrzeugs durch ihn und der Rückgabe desselben eingetreten sind. Darüber hinaus haftet der Kunde auch für die Schadennebenkosten (z.B. Sachverständigengebühr, Wertminderung etc.).

- 13.2 Für alle von der Wärme und Service GmbH zur Verfügung gestellten Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und eine Vollkaskoversicherung. Festgehalten wird, dass der Kunde im Rahmen der Vollkaskoversicherung der Wärme und Service GmbH gegenüber mit einem Betrag in der Höhe des vereinbarten Selbstbehalts von EUR 350 haftet. Schäden, die durch die unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeugs entstanden sind, sind von der Vollkaskoversicherung nicht umfasst. Sollte die Vollkaskoversicherung – aus welchen Gründen auch immer – nicht greifen, stellt der Kunde die Wärme und Service GmbH von allfälligen Haftungen, insbesondere auch Dritten gegenüber, frei. Sollte die Wärme und Service GmbH ein Mitverschulden treffen, gilt dies für jenen Teil, der auf den Kunden entfällt.
- 13.3 Sofern ein Schaden am Fahrzeug vom Kunden grob fahrlässig herbeigeführt wurde, haftet dieser vollumfänglich für den gesamten entstandenen Schaden. Dies gilt auch dann, wenn der Wärme und Service GmbH aufgrund eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen die ihm bekannten Vorgaben zur Nutzung des Fahrzeugs ein Schaden entstanden ist.
- 13.4 Festgehalten wird, dass der Kunde für allfällige von ihm begangene Gesetzesverstöße, insbesondere Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften während der Nutzung des Fahrzeugs, vollumfänglich haftet. Der Kunde verpflichtet sich, die Wärme und Service GmbH von sämtlichen Ordnungsstrafen, Gebühren, Kosten und sonstigen Auslagen freizustellen, die Behörden oder sonstige Stellen – aus welchen Gründen auch immer – gegen ihn erheben. Wird die Wärme und Service GmbH von Dritten wegen Handlungen oder Unterlassungen des Kunden in Anspruch genommen (z.B. Besitzstörungs- und/oder Unterlassungsklagen), so wird die Wärme und Service GmbH dem Kunden im jeweiligen Verfahren den Streit verkünden, um ihm die Möglichkeit zu geben, die geltend gemachten Ansprüche abzuwehren. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde, die Wärme und Service GmbH schad- und klaglos zu halten (einschließlich allfälliger Verfahrenskosten).

14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 14.2 Sämtliche dem Mietverhältnis zugrunde liegende Vereinbarungen gelten auch zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers. Der Kunde und alle Personen, denen der Kunde das Fahrzeug zur Nutzung überlässt, haften für allfällige der Wärme und Service GmbH entstehende Schäden zur ungeteilten Hand.

15. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

- 15.1 Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Die Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- 15.2 Gerichtsstand ist für Firmenkunden das sachlich zuständige Gericht für den Bezirk Eisenstadt und für Privatkunden das jeweils örtlich und sachlich zuständige Gericht.

Energie Burgenland Wärme und Service GmbH

Kasernenstraße 9 · 7000 Eisenstadt
Kundentelefon 0800 888 9000 · Fax 05/7770-1770
service@energieburgenland.at · www.energieburgenland.at

Sitz der Gesellschaft: Eisenstadt · www.energieburgenland.at/datenschutz · reg. beim LG Eisenstadt unter FN 370551 d · UID: ATU 66987157
Zahlungen auf das Konto der Energie Burgenland AG erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der Energie Burgenland Wärme und Service GmbH
Bankverbindung: Raiffeisen Bank International AG, IBAN AT033100000100840991, BIC RZBAATWW

Änderungen, Irrtümer, Satz- und Druckfehler vorbehalten. Stand: April 2019